

Ausbildungsvertrag

abgeschlossen zwischen der

**Fachhochschule Wiener Neustadt für
Wirtschaft und Technik Gesellschaft m.b.H.
Johannes Gutenberg Straße 3
2700 Wiener Neustadt**

im Weiteren kurz „FHWN“ genannt,

als Erhalterin des mit Schreiben des Fachhochschulrats/der AQ Austria vom **dd.mm.jjjj**
Geschäftszahl **20../...** genehmigten

Fachhochschul-Bachelor-/Master-studienganges

„STG-Bezeichnung“

einerseits

und

Akademischer Grad: **Asdf**
Vor- und Nachname: **Asdf**
geboren am: **Asdf**
wohnhaf in Straße: **Asdf**
PLZ/Ort: **Asdf**

im Weiteren kurz „die/der Studierende“ genannt, andererseits.

I. Allgemeines

1. Die/Der Studierende wird mit Wintersemester 20xx/20xx in den Jahrgang 20xx als ordentliche/r Studierende/r in den oben genannten Studiengang aufgenommen. Die Regelstudiendauer beträgt xxx Semester.
2. Integralen Bestandteil dieses Vertrages bildet die Satzung, einschließlich der Studien- und Prüfungsordnungen in den jeweils gültigen Fassungen. Weiters sind die Bestimmungen des FHStG und die mit dem Studiengang in Verbindung stehenden Berufsgesetze in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.
3. Außerdem werden mit Vertragsabschluss die Hausordnung, die Studienbeitrags- und Gebührenordnung, die Laborordnungen, die IT-Regelungen, die Bibliotheksordnung und die Brandschutzordnung verbindlich.

II. Verpflichtungen der FHWN

1. Die FHWN wird als Betreiberin des oben genannten Studiengangs eine den Qualitätsrichtlinien entsprechende Infrastruktur (u.a. Sach- und Raumausstattung) sowie alle zur ordnungsgemäßen und antragskonformen Durchführung des Studienganges notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellen.
2. Die FHWN ist verpflichtet, das Studienprogramm entsprechend der im genehmigten Antrag festgelegten Ziele und Grundsätze wissenschaftlich fundiert und nach internationalen Hochschulstandards zu gestalten.
3. Die FHWN verpflichtet sich, das Studium (insbesondere Lehrveranstaltungen und Prüfungstermine) so zu organisieren, dass die/der Studierende ihr/sein Studium bei ordnungsgemäßen und gewissenhaftem Betreiben in der Regelstudiendauer abschließen kann.
4. Die FHWN verpflichtet sich, über die Studienleistungen der/des Studierenden jeweils ein Semester- bzw. Jahreserfolgsnachweis auszustellen und auf Anfrage auch jene Nachweise über die Leistungen der/des Studierenden zu erstellen und die Bestimmungen des Bildungsdokumentationsgesetzes zu erfüllen, die diese/r bei anderen Behörden (z.B. für sozialrechtliche Ansprüche) benötigt.
5. Die FHWN verpflichtet sich, der/dem Studierenden nach ordnungsgemäßen Abschluss des Studiums über ihre/seine Studienleistungen eine Bestätigung (Sammelerfolgsnachweis, Abschlussprüfungszeugnis, Abschlusszeugnis, Diploma Supplement) sowie eine Graduierungsurkunde bzw. einen Bescheid über den akademischen Grad (gegen Entrichtung gegebenenfalls damit verbundener Gebühren) auszustellen.

III. Verpflichtung der/des Studierenden

1. Die/Der Studierende akzeptiert das Leitbild der FHWN und den daraus abgeleiteten „Code of Conduct“ in der jeweils gültigen Fassung, verpflichtet sich zur Einhaltung entsprechender akademischer Umgangsformen und wird durch ihr/sein Verhalten das Ansehen der FHWN fördern und alles vermeiden, was diesem Ansehen abträglich ist. Sie/Er wird als Studierende/r und künftige/r

- AbsolventIn an der Qualitätsverbesserung der Ausbildung (insbesondere Evaluierung, Qualitätszirkel usw.) aktiv mitwirken.
2. Die/Der Studierende hat den geltenden Studienplan (insbesondere das geltende Curriculum) und die geltende Prüfungsordnung sowie die Regelungen für den Lehr- und Prüfungsbetrieb zur Kenntnis genommen und akzeptiert die damit verbundenen Verpflichtungen und Konsequenzen.
 3. Die/Der Studierende hat selbständig dafür Sorge zu tragen, dass die finanzielle Basis für ihr/sein Studium sichergestellt ist.
 4. Die/Der Studierende verpflichtet sich, die von der FHWN zur Verfügung gestellte Infrastruktur schonend zu behandeln und die ihr/ihm zur Kenntnis gebrachte Haus-, EDV- und sonstige Laborordnungen sowie den "Code of Conduct" einzuhalten. Verursachte Schäden sind unverzüglich der Studienadministration zu melden. Die FHWN kann sich am Studierenden schadlos halten.
 5. Im Fall einer Pflichtverletzung der/des Studierenden oder eines Verstoßes gegen allgemeine akademische Standards, den "Code of Conduct", gegen die allgemeine Disziplin oder gegen die Qualität der Mitarbeit der/des Studierenden kann die von der Hochschulleitung eingesetzte Disziplinarkommission angerufen werden, welche den Ausschluss aus dem Studiengang beschließen kann. Die/Der Studierende hat das Recht, von der Disziplinarkommission gehört zu werden. Privatrechtliche Ansprüche der FHWN aus dieser Ausbildungsvereinbarung bleiben unberührt.
 6. Die/Der Studierende verpflichtet sich, die gemäß § 4 Abs 8 FHStG bzw. gemäß Bildungsdokumentationsgesetz zu erhebenden statistischen Daten über ihre/seine Person bekannt zu geben. Veränderungen dieser Daten bzw. Änderungen im Beschäftigungsverhältnis in der berufsbegleitenden Organisationsform sind unverzüglich schriftlich an die Studiengangsadministration zu melden.
 7. Die/Der Studierende verpflichtet sich weiters, den semesterweise einzuhebenden Studienbeitrag in der jeweiligen Höhe (für das Studienjahr 20xx/20xx € 363,36 pro Semester) wie in der jeweils geltenden Studienbeitragsordnung festgelegt, termingerecht an die FHWN abzuführen. Sie/Er nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die vorschriftswidrige oder nicht termingerechte Abführung des Studienbeitrags zur vorzeitigen Auflösung der Ausbildungsvereinbarung und damit Beendigung des Studiums führen kann.
 8. Die/Der Studierende verpflichtet sich, auf Grund ihrer/seiner gesetzlich verankerten Mitgliedschaft in der Österreichischen Hochschülerschaft analog zu den Bestimmungen aus Punkt III.7. den semesterweise einzuhebenden ÖH-Mitgliedsbeitrag in der jeweiligen Höhe (für das Studienjahr 20xx/20xx € xx,xx pro Semester) zusammen mit dem Studienbeitrag termingerecht an die FHWN abzuführen, die diesen an die Österreichische Hochschülerschaft weiterleitet.
 9. Die/Der Studierende hat Arbeitsunfälle unverzüglich spätestens innerhalb von drei Tagen mittels Formular („AUVA Unfallmeldung für Studierende“) an die Leitung der Studienadministration zu melden, widrigenfalls droht der Verlust von Versicherungsleistungen. Die FHWN schließt die Schadenshaftung für leichte Fahrlässigkeit aus.
 10. Durch die Einreichung der Bachelorarbeiten bzw. Masterarbeit erklärt sich die/der Studierende mit der Verwendung ihrer/seiner Arbeit/en im Rahmen der Lehre und Forschung an der FHWN einverstanden.

11. Der/die Studierende ist zu Studienbeginn zur Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verpflichtet und stimmt einer Sicherheitsüberprüfung gem. §§ 55 ff Sicherheitspolizeigesetz zu. (nur für Studierende der Fakultät Sicherheit)

IV. Vertragsbeendigung

1. Der Vertrag wird beendet durch:

- erfolgreichen Abschluss des Studiums gemäß den studienrechtlichen Bestimmungen und bei Vorliegen anderer studienrechtlicher Beendigungsgründe (z.B. Nichterbringung des Studienerfolgs);
- Kündigung durch den/die Studierende(n) mit 30-tägiger Kündigungsfrist;
- Einvernehmliche Auflösung;
- Kündigung durch die FHWN bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der die Aufrechterhaltung des Vertrages unzumutbar macht; sowie
- Kündigung durch die FHWN bei Verletzung der Pflicht nach Art III Abs. 7 dieses Vertrages (Nichteinzahlung der Studiengebühr).

2. Im Falle einer vorzeitigen Auflösung der Ausbildungsvereinbarung seitens der FHWN besteht kein Anspruch der/des Studierenden auf neuerlichen Vertragsabschluss.

V. Datenschutzrechtliche und Urheberrechtliche Bestimmungen

Es wird darauf hingewiesen, dass die FHWN aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zur Weitergabe von personenbezogenen Daten der/des Studierenden verpflichtet ist (z.B. Weitergaben gemäß Bildungsdokumentationsgesetz an die Statistik Austria, die AQ Austria sowie an die jeweiligen Bundesministerien; Meldung der Studierendenevidenz an die ÖH usw.).

Der/Die Studierende ist einverstanden, dass seine/ihre Daten automationsunterstützt vom der FHWN verarbeitet und verwendet werden. Weiters stimmt er/sie der Weitergabe dieser Daten zu, soweit es für den Zweck des Studienbetriebes oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist.

Die/Der Studierende stimmt zu, von der FHWN bzw. verbundenen Unternehmen E-Mails, SMS und gegebenenfalls telefonische Anrufe zu akzeptieren, wobei diese Kommunikationsschritte sowohl werbendes Material als auch bloßes Informationsmaterial beinhalten können (§ 107 TKG).

Die/Der Studierende nimmt zur Kenntnis, dass die Weitergabe des Passwortes für den Studierendenaccount verboten ist.

Die FHWN hält im Rahmen der urheberrechtlichen Bestimmungen alle Rechte an Erfindungen, die im Rahmen ihrer Studien und Lehrgängen entstehen.

Unterschrift der/des Studierenden: _____

VI. Gebühren und Unkostenbeiträge

Für das nachträgliche Ausstellen von Zeugnissen und Bestätigungen können die tatsächlichen Kosten verrechnet werden.

VII. Verfahrensrechtliche Bestimmungen

1. Sämtliche Erklärungen bedürfen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wird, zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Schriftform (E-Mail, Brief usw.).
2. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus dieser Ausbildungsvereinbarung wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wiener Neustadt vereinbart.
3. Auf das Vertragsverhältnis zwischen der FHWN und der/dem Studierenden sowie für alle gegenseitigen Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis entstehen, ist ausschließlich das österreichische Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen anwendbar. Die Verordnungen 593/2008/EG (Rom I) und 864/2007/EG (Rom II) sowie das UN-Kaufrecht finden keine Anwendung.

VIII. Sonstiges

1. Änderungen des Studienplans sind vom Studierenden hinzunehmen, sofern dadurch die Ziele und die Ausrichtung des Studiums unberührt bleiben und die Möglichkeit des Studienabschlusses binnen der Regelstudierendauer gewahrt bleibt. Dasselbe gilt für allfällige Änderungen der Prüfungsordnung, der Satzung und der anderen in Punkt I.2. genannten Regelungswerke.
2. Im Fall einer zu geringen Studierenden-Anzahl bzw. Anmeldungen für einen Jahrgang/Studiengang bzw. eine Spezialisierung, Vertiefung oder Organisationsform kann es zur Undurchführbarkeit des gewünschten Studiums durch Wegfall der Geschäftsgrundlage kommen.
3. Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so werden hierdurch die übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen und juristischen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Wiener Neustadt, **ddmmyyy**

.....
Die/Der Studierende

.....
Geschäftsführung der FHWN